

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

No. 2311. ABKOMMEN ZWISCHEN DER KÖNIGLICH GRIECHISCHEN REGIERUNG UND DER BUNDESREGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH BETREFFEND DIE REGELUNG DER FRAGEN, WELCHE SICH AUS DEM IN WIEN ZWISCHEN GRIECHENLAND UND ÖSTERREICH UNTERZEICHNETEN ABKOMMEN VOM 27 DEZEMBER 1929 ERGEBEN

PRÄAMBEL

Die Königlich Griechische Regierung und die Bundesregierung der Republik Österreich, vom Wunsche geleitet, die einzige Verpflichtung Österreichs aus der Zeit vor der Beendigung des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai 1945, betreffend die Regelung der Ansprüche Griechischer Staatsangehöriger aus während der Neutralitätsperiode Griechenlands erlittenen Schäden, die den Gegenstand des am 27. Dezember 1929 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen Griechenland und Österreich bilden zu regeln, haben das Folgende vereinbart und stellen fest, dass zwischen den beiden Regierung keine Ansprüche aus der vorerwähnten Zeit mehr bestehen.

Artikel I

Die Bundesregierung der Republik Österreich wird der Griechischen Regierung eine Pauschalsumme von 520.965. USC (fünfhundertzwanzigtausendneuhundertfünfundsechzig US-Dollar) in zwei gleichen Teilen von je 260.482. USC (zweihundertsechzigtausendvierhundertzweiundachtzig US-Dollar), am 1 April und am 1 Oktober 1962 bezahlen.

Die Zahlungen werden an die Bank von Griechenland zugunsten der Griechischen Regierung erfolgen.

Die Verteilung der obengenannten Summe unter die griechischen Staatsangehörigen erfolgt auf Grund griechischer gesetzlicher Vorschriften.

Artikel II

1. Durch die Zahlung des obenerwähnten Betrages ist Österreich vollständig und endgültig von allen Verpflichtungen im Zusammenhange mit Vermögensschäden griechischer Staatsbürger während des Zeitraumes der Neutralität Griechenlands befreit.

2. Die Griechische Regierung haftet der Republik Österreich für alle Forderungen, welche sich gegebenenfalls aus der Übergabe der österreichischen Schatzscheine durch die Österreichische Regierung an die Griechische Regierung gemäss Artikel III des seinerzeitigen Abkommens vom 27. Dezember 1929 ergeben und welche gemäss diesen Artikel in der Zeit vom 15 Jänner 1932 bis 15 Jänner 1937 fallig geworden sind.

Artikel III

Es besteht Einverständnis darüber, dass durch die in der Präambel enthaltene Erklärung die Rechte und gesetzlichen Interessen der Physischen und juristischen Personen österreichischer oder griechischer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme der in Artikel II geregelten Ansprüche, nicht berührt werden und dass solche Ansprüche daher aufrecht bleiben.

Artikel IV

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die beiden Regierungen einander bekanntgeben, dass die verfassungsmässigen Bedingungen zum Inkrafttreten in Jedem der beiden Staaten erfüllt sind.

ZU URKUND DESSEN wurde das vorliegende Abkommen in Athen am 6 Juli 1961 in zwei Exemplaren in französischer und deutscher Sprache, beide Texte in gleicher Weise authentisch, unterzeichnet.

Für die Königlich
Griechische Regierung :
E. AVEROFF-TOSSIZZA

Für die Bundesregierung
der Republik Österreich :
K. FARBOWSKY